

Schulwanderungen und Schulfahrten

Erlass vom 7. Dezember 2009 (ABl. 1/2010 S.24) – I.2 – 170.000.107 – 69 -

Dieser Erlass ist zum 31.12.2014 ausgelaufen – Aussagen zur weiteren Anwendung und Hinweise auf eine beabsichtigte Neuregelung ist den beiden nachstehenden (unveröffentlichten) Erlassen zu entnehmen.

Erstattung von Reisekosten für Lehrkräfte und Hilfskräfte bei Schulwanderungen und Schulfahrten

Erlass vom 22. Mai 2018 (unveröffentlicht) I.4 – 170.000.107-00119

Der Erlass Schulwanderungen und Schulfahrten vom 7. Dezember 2009 (ABl. 2010, S. 24) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft getreten, aufgrund des Erlasses des Hessischen Kultusministeriums vom 31. Juli 2015 jedoch weiterhin anzuwenden. Das Hessische Kultusministerium arbeitet derzeit an einer Neuregelung. Bis zu deren Inkraftsetzung gilt folgende Übergangsregelung für die Erstattung von Reisekosten:

Die Reisekosten der Lehr- und Begleitkräfte werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) erstattet. Anstelle des Tages- und Übernachtungsgeldes erhalten Lehr- und Begleitkräfte nach § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 2 HRKG eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- a) Bei einer eintägigen Veranstaltung außerhalb des Schulortbereiches mit einer Dauer von mehr als 8 Stunden: 12,00 €
- b) Bei mehrtägigen Veranstaltungen:
 - Im Inland pauschal: 30,00 €
Am Anreisetag einer mehrtägigen Veranstaltung im Inland reduziert sich die Aufwandsentschädigung auf 12,00 €.
 - Im Ausland pauschal: 40,00 €
- c) Bei mehrtägigen Veranstaltungen im Falle unentgeltlicher Unterkunft:
 - Im Inland pauschal: 18,00 €
Am An- und Abreisetag einer mehrtägigen Veranstaltung im Falle unentgeltlicher Unterkunft reduziert sich die Aufwandsentschädigung auf jeweils 12,00 €.
 - Im Ausland pauschal: 20,00 €.

- d) Bei mehrtägigen Veranstaltungen im Falle unentgeltlicher Verpflegung:
- Im Inland pauschal: 20,00 €
Anspruch besteht ab dem zweiten Reisetag einer mehrtägigen Veranstaltung.
 - Im Ausland pauschal: 30,00 €

Nebenkosten werden nach § 11 HRKG erstattet.

Dieser Erlass tritt mit der Versendung an die Staatlichen Schulämter in Kraft. *)

*) „Der Erlass ist mit der Übersendung an die Schulämter am 28. Juni 2018 in Kraft getreten.“ (gemäß Mitteilung im Rundschreiben der SSA an die Schulen)

Anmerkungen des Verfassers:

Eine Fassung des o.g. unveröffentlichten, mittlerweile durch Fristablauf ebenfalls ausgelaufenen, Erlasses vom 31. Juli 2015 liegt trotz Anforderung (Schreiben des DLH an das HKM vom 22.10.2018) dem Autor nicht vor.

Auch der nachstehende Einzelerlass bezieht sich auf den nicht mehr gültigen Wandererlass vom 7. Dezember 2009 und kündigt abermals erneut eine Neuregelung an, die Stand 31.12.2023 bisher immer noch nicht erfolgt ist!

Verdoppelung der Kostenobergrenzen für Schulwanderungen und Schulfahrten

Bezug: Erlass vom 7. Dezember 2009 (ABl. 2010, S. 24)

Erlass vom 2. Februar 2022 (unveröffentlicht)

I.5 – 170.000.107-00172

An alle

Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen Schulen in Hessen
über die Staatlichen Schulämter

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorgriff auf die beabsichtigte Neuregelung des o. g. Erlasses wird Nr. VI., Kosten, wie folgt gefasst:

1. Die von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Gesamtkosten – Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten (z. B. Eintrittsgelder) – sollen bei

- Inlandsfahrten höchstens 300 €
- Auslandsfahrten höchstens 450 €

je Schülerin oder Schüler betragen.

Ein längerfristiges Ansparen wird empfohlen.

2. Bei langfristiger Ansparung dürfen die Gesamtkosten für die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler bei

- Inlandsfahrten 600 €
- Auslandsfahrten 900 €

nicht übersteigen.

3. Die Schule hat darauf zu achten, dass die von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Gesamtkosten sich nicht nur an den zulässigen Höchstgrenzen, sondern vorrangig an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler orientieren.

Dieser Erlass tritt am 2. Februar 2022 in Kraft.

SCHUL AUSFLUGTICKET HESSEN

Gemeinsames Informationsblatt der Hessischen Landesregierung und der hessischen Verkehrsverbände RMV, NVV und VRN

Stand: 7. Dezember 2023

Quelle: www.schuelerticket.hessen.de

FAQ ZUM SCHUL AUSFLUGTICKET

Was ist das Schulausflugticket?

Das Schulausflugticket berechtigt in Verbindung mit dem zum Schulausflug bzw. zur Klassenfahrt jeweiligen Begleitbogen für die einzelne Fahrt zur kostenlosen Nutzung von Bus und Bahn zu Ausflugszwecken im Schulalltag hessischer Schulen. Es kann von Schulklassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Begleitung einer Lehrkraft und einer weiteren Begleitperson genutzt werden und wird vom Land Hessen allen berechtigten Schulen zur Verfügung gestellt. Das Ticket ist ausschließlich im Regelverkehr (gemäß festgelegtem und veröffentlichtem Fahrplan) in ganz Hessen zu beliebig vielen Fahrten in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in der 2. Wagenklasse, gültig.

Wer kann das Schulausflugticket nutzen?

Das Schulausflugticket kann von Schulklassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I für Klassenfahrten und Schulausflüge genutzt werden. Es sind pro Schulklasse je eine Lehrkraft und eine weitere Begleitperson, wie zum Beispiel eine Sozialarbeiterin, ein Sozialarbeiter oder ein Elternteil, zugelassen. Wird die Schulklasse darüber hinaus von weiteren Personen begleitet, benötigen diese jeweils eine gesonderte für die Fahrt gültige Fahrkarte. Alle Begleitpersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Mindest- oder Maximalgröße bei der Personenzahl der Schulklasse besteht nicht. Mit steigender Größe muss die Klasse unter Umständen auf mehrere Fahrten oder Fahrzeuge aufgeteilt werden. In diesem Fall ist je Teilgruppe ein weiteres Schulausflugticket sowie ein weiterer für alle Teilgruppen identischer Begleitbogen mitzuführen.

Wie viele Schulausflugtickets haben die Schulen erhalten?

Grundlage für die Berechnung der zugesendeten Tickets ist die jeweilige Anzahl der Klassen in der Primarstufe und Sekundarstufe I im Schuljahr 2022/2023 pro Schule. Die Tickets sind nicht klassengebunden und können für Klassenfahrten und Schulausflüge in der benötigten Anzahl genutzt werden.

Für welchen Zeitraum ist das Schulausflugticket gültig?

Das Schulausflugticket gilt vom 4. September 2023 bis zum 31. Dezember 2024. Das Ticket ist mit dem Gültigkeitszeitraum bedruckt und ist mit einem Schulstempel zu versehen.

Wo ist das Schulausflugticket gültig?

Das Schulausflugticket gilt analog zum Schülerticket Hessen in allen Bussen, Straßenbahnen, RegioTram-Fahrzeugen, U-Bahnen, S-Bahnen und Regionalzügen in Hessen sowie teilweise auch bundesländerübergreifend in angrenzenden Gebieten, die nachfolgend konkretisiert werden. Nachtbus- und Expressbuslinien dürfen auch genutzt werden. Die Nutzung von aufpreispflichtigen Angeboten, wie beispielsweise On-Demand- und AST-Verkehre, bedarf eines Zuschlags je Person. Die Nutzung von Fernverkehrszügen (IC/ICE/EC) ist ausgeschlossen.

Das Schulausflugticket kann, analog zur Gültigkeit des hessenweiten Schülertickets, ebenfalls zu folgenden Zielen außerhalb der hessischen Landesgrenzen genutzt werden:

An den Grenzen des NVV bis

- Warburg (Nordrhein-Westfalen) auf den Linien RE17, RE11, 120, 140, W3 und W4,
- im Bereich Hallenberg-Braunshausen (Nordrhein-Westfalen) auf der Linie 528,
- Hann. Münden (Niedersachsen) mit den Stadtteilen Bonaforth, Hedemünden, Laubach und Oberode sowie in Staufenberg (Niedersachsen),
- Gerstungen (Thüringen) auf den Linien RB6 und 260,

Über die Grenzen des RMV hinaus

- bis zum Bahnhof Niederlaasphe in der Stadt Bad Laasphe (Nordrhein-Westfalen),
- auf der Linie 77 nach Geisa (Thüringen),
- auf den Linien X76, 201 und 275 in den Ortsteil Münchenroth in der Gemeinde Diethardt,
- auf den Linien 204 und 275 in die Gemeinde Reckenroth,
- auf der Linie 191 in die Gemeinde Sauerthal,
- auf der Linie LM-33 in die Gemeinde Kaltenholzhausen,
- auf der Linie 570 im Aartal (VRM) sowie auf den Linien RB 29 und RB 90 bis zum Bahnhof Diez Ost in der Stadt Diez (alle Rheinland-Pfalz),

In den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis

- zu den Orten Hohensachsen und Lützelsachsen der Stadt Weinheim sowie
- zur Stadt Eberbach, zur Kernstadt von Worms (VRN-Gebiet 43) in Rheinland-Pfalz und in Mainz.

Wer mit einem Schulausflugticket über den oben genannten Gültigkeitsbereich hinausfahren möchte, braucht eine zusätzliche Fahrkarte ab dem letzten Halt innerhalb des Geltungsbereichs des Schulausflugtickets bis zur Zielhaltestelle.

Für welche Fahrten kann das Schulausflugticket genutzt werden?

Das Schulausflugticket kann für Klassenfahrten und Schulausflüge genutzt werden. Die Fahrt muss als Gruppenfahrt erfolgen. Die Nutzung des Schulausflugtickets für den regulären Unterrichtsbetrieb sowie für Unterrichtswege, etwa Fahrten zum Schwimm- oder Sportunterricht, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Fahrten im Rahmen von Maßnahmen zur beruflichen Orientierung sowie für Fahrten in den hessischen allgemeinen Schulferien.

Was ist bei einer Fahrt mit dem Schulausflugticket zu beachten?

Das Schulausflugticket gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen Begleitbogen für die jeweilige Klassenfahrt oder den jeweiligen Schulausflug. Jede Fahrt muss in einem dafür vorgesehenen Schulausflugticket-Begleitbogen vor Fahrtantritt dokumentiert werden. Bei mehrtägigen Ausflügen ist je Klasse und Ausflugstag, an dem der ÖPNV genutzt wird, ein separater Begleitbogen zu erstellen (zur Erstellung siehe im Folgenden). Das Ticket oder die Tickets sowie der Begleitbogen sind während der gesamten Fahrtzeit von der Lehrkraft oder der Begleitperson mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen auf Verlangen dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Zudem muss sich die für die Klassenfahrt oder den Schulausflug verantwortliche Person als Personal der durch Stempelaufdruck auf dem Schulausflugticket angegebenen Schule ausweisen können. Die Schulleitung kann diesen Nachweis formlos in einem einfachen Papierdokument mit Schulstempel ausstellen. Eine Mustervorlage für die Bescheinigung zum Tätigkeitsnachweis des Schulpersonals finden Sie unter www.schuelerticket.hessen.de.

Wie wird der Schulausflugticket-Begleitbogen erstellt und was beinhaltet dieser?

Ab dem 1. Februar 2024 ist der Begleitbogen zum Schulausflugticket ausschließlich über das den hessischen Schulen zu Verfügung stehende „Online-Fahrtenbuch“ (Webportal) zu beziehen. Weitere Informationen sind dem Benutzerhandbuch „Fahrtenbuch-Portal (Schulausflugticket-Begleitbogen)“, welches den Schulen zur Verfügung steht, zu entnehmen.

Der Schulausflugticket-Begleitbogen wird jeweils nur für einen Tag ausgestellt und enthält folgende Angaben: Schule, Schulstandort, Schulklasse, Datum der Fahrt, Einzelfahrt (Hin-/Rückfahrt) oder Tageskarte, Startort (falls abweichend vom Schulstandort), Zielort (bei mehreren Ausflugszielen ist das am weitesten entfernte Ziel anzugeben), Gesamtanzahl der teilnehmenden Personen und davon Anzahl der Personen ohne eigene vorhandene und zur Fahrt gültige Fahrkarte sowie ein Stempelfeld für die Schule. Der Begleitbogen enthält keine personenbezogenen Angaben.

Der über das „Online-Fahrtenbuch“ digital erzeugte Begleitbogen ist auszudrucken und mit dem Schulstempel sowie Datum und Unterschrift zu versehen.

Was kostet das Schulausflugticket?

Das Schulausflugticket wird vom Land Hessen finanziert und steht den Schulen in Hessen kostenlos zur Verfügung.

In welcher Form wird das Schulausflugticket ausgegeben?

Das Schulausflugticket wird als fälschungssichere Papierfahrkarte ausgegeben, welche mit dem Stempel der jeweiligen Schule zu kennzeichnen ist. Das Ticket kann in einer dafür geeigneten Schutzhülle aufbewahrt werden und muss für die Kontrollen herausnehmbar sein. Die Laminierung des Tickets ist nicht erlaubt.

Wie erhalten Mitarbeitende der Schulen das Schulausflugticket?

Das Schulausflugticket wird vom Land Hessen allen berechtigten Schulen zur Verfügung gestellt.

Was passiert, wenn ein Schulausflugticket oder mehrere Tickets verloren gehen?

Sollte ein Schulausflugticket in Verlust geraten, hat die betroffene Schule dies umgehend dem RMV unter Angabe des Zeitpunktes des bekannt gewordenen Verlustes, der Schule, dem Schulort sowie der Fahrkartennummer zu melden. Zu diesem Zweck hat jede Schule die Nummern der Schulausflugtickets (auf der Fahrkarte in der Fußzeile rechts) zu dokumentieren.

Für Verlustmeldungen an den RMV stehen folgende Adressen zur Verfügung:

RMV-Internetseite: <https://www.rmv.de/c/de/service/kontakt/service-fuer-anfragen-und-kritik>
„Kundenanliegen eingeben“

RMV-Servicetelefon: 069/ 24 24 80 24

Muss die Fahrt mit dem Schulausflugticket bei den lokalen Verkehrsunternehmen angemeldet werden?

Bei Schulausflug- bzw. Klassenfahrten ist die Kapazität der genutzten Verkehrsmittel einzuschätzen.

Verbindliche Informationen zur Gruppenanmeldung sind auf den jeweiligen Internetseiten der Verkehrsverbünde RMV, NVV und VRN nachzulesen. Es ist zu beachten, dass es den Verkehrsunternehmen nicht immer möglich ist, eine Kapazitätserweiterung kurzfristig vorzunehmen.